

# Tarife für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhalle sowie des Sportzentrums der Gemeinde Berkenthin

Die Tarife für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhalle sowie des Sportzentrums der Gemeinde Berkenthin werden nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 22.11.2017 gemäß § 28 Ziffer 13 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wie folgt festgesetzt:

## § 1 Entgeltspflicht

(1) Für die **Benutzung der Sport- und Mehrzweckhalle** der Gemeinde Berkenthin ist folgendes Nutzungsentgelt je Zeitstunde zu zahlen:

- für die gesamte Halle 12,00 Euro
- im Übrigen je Hallenteil 4,00 Euro

(2) Für die Benutzung der **gemeindlichen Sportplätze** wird, soweit dort Umkleidemöglichkeiten vorhanden sind und der gemeindliche Bauhof die Sportplatzanlage betreut, je Zeitstunde ein Entgelt von 3,00 Euro bei sportlicher Nutzung erhoben.

(3) Für die **Benutzung des Dorfgemeinschaftssaals im Sportzentrum** ist folgendes Entgelt je Zeitstunde zu zahlen:

- für den gesamten Saal 8,00 Euro
- für den halben Saal 4,00 Euro

(4) Für die **Benutzung des Gemeinderaumes im Sportzentrum** ist ein Entgelt je Zeitstunde von 4,00 Euro zu zahlen.

## § 2 Befreiungen, Ermäßigungen und Sonderregelungen

(1) Für gewerbliche und sonstige nicht sportliche Nutzungen sowie bei besonderen Sportveranstaltungen (z. B. mit hoher Zuschauerkapazität) kann je nach Einzelfall ein angemessener Pauschalbetrag oder eine prozentuale Beteiligung, abweichend von den Sätzen des Tarifs, vom Bürgermeister mit dem Veranstalter bei Antragstellung vereinbart werden.

(2) Übernachtungen in den Einrichtungen sind rechtzeitig zu beantragen. Für Gruppen bis 40 Personen ist je Nacht und Einrichtung ein Entgelt von 72,00 Euro zu entrichten. Für jede weitere Person ist ein zusätzliches Entgelt von 3,00 Euro zu entrichten.

(3) Für den Bereich des Sportheims, auch in Verbindung mit der Nutzung des Dorfgemeinschaftssaals, sowie für den Bereich des Schießanlage mit den dort angeschlossenen Räumlichkeiten wird ein von § 2 Absatz 2 abweichendes Entgelt in Form einer pauschalen Pacht erhoben.

(4) Für die Nutzung durch den Schulverband an der Stecknitz Berkenthin-Krummesse und Kindertageseinrichtungen im Amtes Berkenthin wird ein abweichendes Entgelt im Rahmen eines Pachtverhältnisses erhoben.

(5) Für öffentliche Versammlungen, Ausstellungen, Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr, Versammlungen und Sitzungen örtlicher politischer Parteien und Wählergruppen wird kein Nutzungsentgelt erhoben. In Einzel- und Zweifelsfragen entscheidet der Bürgermeister. Über die generelle Aussetzung von Nutzungsentgelten entscheidet die Gemeindevertretung

### **§ 3**

#### **Zahlungsverpflichtungen, Fälligkeit und Abrechnung**

(1) Die zugelassenen Benutzer/innen sind zur Zahlung der Entgelte und etwaiger besonderer Auslagen (z.B. Flutlichtkosten, Kosten für Sonderreinigungen) verpflichtet. Für mehrere Benutzer/innen besteht eine gesamtschuldnerische Verpflichtung.

(2) Die Entgelte werden zu dem in der Rechnung genannten Zeitpunkt fällig und sind an die Amtskasse Berkenthin zu dem in der Rechnung angegebenen Kassenzeichen zu überweisen.

(3) Für Entgelte, die nicht fristgerecht beglichen werden, sind Verzugszinsen zu zahlen. Diese betragen jährlich 5 vom Hundert über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

(4) Die periodische Nutzung wird halbjährlich nachträglich abgerechnet. Die Abrechnung für Veranstaltungen wird nach erfolgter Nutzung vorgenommen; in Einzelfällen kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

(5) Bei allen in diesem Tarif festgelegten Entgelten, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Tarife zu § 1 Absätze 2 und 4 treten rückwirkend ab 01.01.2016 in Kraft. Die Tarife zu § 1 Absatz 1 treten mit dem 01.06.2018 in Kraft.

Berkenthin, den 22.11.2017

L.S.

Gemeinde Berkenthin  
gez. Michael Grönheim  
Bürgermeister